

Leistungsbeschreibung

Vergabe einer Expertise über die Auswirkungen der Pauschalierung der Leistungen für spezifische Bedarfe und des Beratungs- und Behandlungsangebotes für die Leistungsberechtigten nach dem Conterganstiftungsgesetz durch das Vierte Änderungsgesetz des Conterganstiftungsgesetzes

Gegenstand des Auftrags: Erstellung einer Expertise über die Wirkungen der Pauschalierung der Leistungen für spezifischen Bedarfe und die Verbesserung des Beratungsangebotes der Conterganstiftung für behinderte Menschen im Rahmen der Stiftungsleistungen sowie der medizinischen Beratungs- und Behandlungsangebote

Laufzeit: Maximal 6 Monate

A. Hintergrund (Situation und Rechtslage)

Am 1. Januar 2017 ist das Vierte Änderungsgesetz des Conterganstiftungsgesetzes (ContStifG) in Kraft getreten. In Umsetzung der Empfehlungen des Ersten Berichts der Bundesregierung „...gemäß § 25 Conterganstiftungsgesetz über die Auswirkungen des Dritten Änderungsgesetzes des Conterganstiftungsgesetzes sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieser Vorschriften“ (BT-Drs. 18/8780) enthält das Gesetz erhebliche Leistungsverbesserungen für die contergangeschädigten Menschen. So werden seit dem 1. Januar 2017 Leistungen für spezifische Bedarfe pauschal an die Leistungsberechtigten gewährt. Die Bemessung dieser Pauschalen stellt eine unkompliziertere und gerechtere Verteilung der Mittel dar, die zudem im Interesse der Betroffenen liegt. Dabei erfolgt grundsätzlich eine Bemessung nach Schadenspunkten. Jede leistungsberechtigte Person erhält einen jährlichen Sockelbetrag von 4.800 Euro. Pro Jahr stehen 30 Millionen Euro aus dem Bundeshaushalt für die pauschalierten Leistungen für spezifische Bedarfe zur Verfügung.

Außerdem sollen neben einer Stärkung der Beratungstätigkeit der Conterganstiftung für behinderte Menschen im Rahmen der Leistungen der Stiftung aufgrund der durch die Pauschalierung frei gewordener Kapazitäten in der Geschäftsstelle der Stiftung medizinische Kompetenzzentren im Bundesgebiet entsprechend der regionalen Verteilung der Betroffenen multidisziplinäre aufgebaut werden.

Grundlage des o.g. Evaluationsberichts der Bundesregierung waren die vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gutachten „Expertise über die Leistungen an Leistungsberechtigte nach dem Conterganstiftungsgesetz“ und „Rechtsgutachten über das Verfahren der Ge-

währung von Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe an Leistungsberechtigte nach dem Conterganstiftungsgesetz“.

Gemäß § 25 ContStifG hat die Bundesregierung erstmalig nach zwei Jahren dem Deutschen Bundestag einen Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieser Vorschriften, „soweit möglich unter Nachweis der Verwendung der Mittel für spezifische Bedarfe für die Betroffenen“, vorzulegen.

Ziel dieses anstehenden Berichts ist es daher, die durch die Gesetzesänderung neu eingeführte Pauschalierung der Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe sowie das Beratungs- und Behandlungsangebot zu evaluieren.

B. Untersuchung der Wirkungen der pauschalierten Leistungen für spezifische Bedarfe nach dem Conterganstiftungsgesetz

1. Entwicklung der Leistungen für spezifische Bedarfe

Die Mittel zur Deckung spezifischer Bedarfe standen - soweit sie nicht von anderen Kostenträgern übernommen wurden - bis zur Einführung der Pauschalierung durch das Vierte Änderungsgesetz des Conterganstiftungsgesetzes ab 1.1.2017 insbesondere für folgende medizinischen Bedarfe zur Verfügung (§ 13 Abs. 1 und Abs. 6 ContStifG in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes i.V.m. § 13 ff. der Schadensrichtlinien der Stiftung alte Fassung):

- Rehabilitationsleistungen: insbesondere ambulante und stationäre Kuraufenthalte in geeigneten Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie die Mitnahme einer notwendigen Begleitperson und deren Verdienstausschlag.
- Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln: Heilmittel insbesondere zur Aufrechterhaltung der Beweglichkeit und zur Linderung von Schmerzen; Hilfsmittel, insbesondere an die spezifische Art der Schädigung angepasste Mobilitätshilfen auf dem technisch neuesten Stand.
- Zahnärztliche, kieferchirurgische und kieferorthopädische Versorgung: insbesondere Versorgung mit festsitzendem Zahnersatz sowie implantologische Leistungen einschließlich Suprakonstruktionen und Maßnahmen der professionellen Zahnreinigung.

Durch die 2017 erfolgte Pauschalierung der Mittel für spezifische Bedarfe sollte eine unkompliziertere und gerechtere Verteilung der Mittel zur Deckung spezifischer Bedarfe erfolgen sowie die Eigenverantwortlichkeit und Selbstbestimmung der Betroffenen erheblich gestärkt werden.

2. Ziel und Gegenstand der Expertise

Ziel der Expertise zu B. ist es festzustellen, ob die Pauschalierung der Leistungen für spezifische Bedarfe durch das Vierte Änderungs-gesetz des Conterganstiftungsgesetzes geeignet ist, den Betroffenen einen besseren Zugang insbesondere zu medizinischen Leistungen wie Rehabilitationsmaßnahmen, Heil- und Hilfsmitteln und zahnärztlichen, kieferchirurgischen und kieferorthopädischen Maßnahmen zu ermöglichen und so dazu beiträgt, dass die Betroffenen Selbstständigkeit, Selbstbestimmung und soziale Teilhabe aufrechterhalten oder wiedergewinnen und die durch Spätfolgen hervorgerufenen Beeinträchtigungen gemildert werden. Hierbei sind die Wirkungen der Pauschalierung wenn möglich unter Nachweis der Verwendung der Mittel für spezifische Bedarfe durch die Betroffenen zu ermitteln.

Gegenstand der Expertise ist daher die **dezidierte Untersuchung der Pauschalierung der Leistungen für spezifische Bedarfe und die in Anspruch genommenen medizinischen Maßnahmen im Einzelnen.** Es ist insbesondere zu klären, inwieweit die Pauschalierung der individuellen Bedarfssituation der Betroffenen besser Rechnung trägt und eine unkomplizierte und gerechtere Verteilung der Mittel zur Deckung der spezifischen Bedarfe ermöglicht. Gegebenenfalls sind Vorschläge für eine Weiterentwicklung vorzulegen.

C. Untersuchung des Beratungsangebotes der Conterganstiftung für behinderte Menschen

Die durch die Pauschalierung frei gewordenen Kapazitäten in der Geschäftsstelle der Stiftung werden für Beratungsleistungen der Stiftung im Rahmen der Stiftungsleistungen genutzt und sollen sich positiv auf das Verhältnis zwischen der Stiftung und den Betroffenen auswirken.

Ziel und Gegenstand der Expertise

Ziel der Expertise zu C. ist es festzustellen, inwieweit mit dem Beratungskonzept der Stiftung eine optimale Unterstützung der Betroffenen und ihrer Angehörigen erfolgt und inwieweit die Stiftung auch eine Lotsenfunktion im Rahmen der Stiftungsleistungen übernimmt.

Gegenstand der Expertise ist daher die **Analyse und Bewertung des Beratungskonzepts der Stiftung einschließlich der Beratungsleistungen der Stiftung und der Abgleich mit den Bedarfen an Beratung der Betroffenen.** Gleichzeitig ist zu bewerten, wie sich der Bekanntheitsgrad und die Akzeptanz des Beratungsangebotes zu den Stiftungsleistungen

entwickeln. Gegebenenfalls sind Vorschläge für eine Weiterentwicklung des Beratungsangebotes vorzulegen.

D. Untersuchung zum Aufbau von multidisziplinären medizinischen Kompetenzzentren

Es sollen im Bundesgebiet entsprechend der regionalen Verteilung der Betroffenen multidisziplinäre medizinische Kompetenzzentren aufgebaut werden, um die medizinische Beratung und Behandlung für die Betroffenen zu verbessern und zu erweitern.

Ziel und Gegenstand der Studie

Ziel der Expertise zu D. ist es, den aktuellen Entwicklungsstand des Aufbaus multidisziplinärer Kompetenzzentren darzulegen sowie festzustellen, ob die von der Stiftung in Kooperation mit den Betroffenen entwickelten Grundvorstellungen für solche Kompetenzzentren geeignet sind, die medizinischen Beratungs- und Behandlungsangebote für die Betroffenen zu verbessern.

Ziel der Expertise zu D. ist es festzustellen, ob die von der Stiftung in Kooperation mit den Betroffenen entwickelten Vorstellungen zu Anforderungsprofilen für solche Kompetenzzentren geeignet sind, die medizinischen Beratungs- und Behandlungsangebote für die Betroffenen zu verbessern.

Gegenstand der Expertise ist die **Untersuchung der bisherigen Erwägungen zu multidisziplinären Kompetenzzentren**. Ein entwickeltes Konzept und Anforderungsprofile sind in die Untersuchung einzubeziehen. Gegebenenfalls sind Vorschläge für die Weiterentwicklung entsprechender Kriterien und eines Konzeptes zur Förderung von Kompetenzzentren vorzulegen. Es ist insbesondere auch zu prüfen, inwieweit auf die Expertise bestehender Einrichtungen zurückgegriffen werden kann, wie z.B. der bundesweit bestehenden medizinischen Zentren für Erwachsene mit Behinderungen (MZEB).

Dr. Sylvia Kürschner